

ist keiner Verallgemeinerung zugänglich. Jenseits des eigentlichen Reiserechts kann es allenfalls dann Anwendung finden, wenn man das Regime des Pauschalreisevertrags in bestimmter Hinsicht auch auf einzelne Leistungen ausdehnt, die wegen der Gewähr eines Reiseerfolgs dem normierten Vertragstyp entsprechen. Nur unter dieser Voraussetzung muss ein Anbieter hinnehmen, dass sein Vertragspartner ohne seine Mitwirkung ausgetauscht wird.

Etwas anderes gilt für die bei der Wohnraummiete etablierte Befugnis zur Stellung eines Ersatzmieters. Sie entspringt dem Grundsatz von Treu und Glauben oder seiner Ausprägung in der Pflicht zur Rücksicht auf die Interessen des Vertragspartners, die beide nicht auf einen bestimmten Vertragstyp zugeschnitten sind. Eine Befugnis, die Entlassung aus dem Vertrag zu verlangen, erheischen sie freilich nur in seltenen Fällen, in denen eine weder zu erwartende noch zurechenbare Verhinderung an der

Nutzung einer Sache die Rücksicht des anderen Teils verdient. Dies ist nicht nur bei der Miete von Wohnraum, sondern auch Immobilienverbraucherdarlehensverträgen der Fall. Diese sind zwar, formal gesehen, auf Geldleistungen und nicht auf die Bereitstellung von Wohnraum gerichtet; die Verbindung mit der finanzierten Immobilie ist jedoch nicht nur tatsächlicher Natur, sondern durch die Zweckbestimmung im Vertrag und auch gesetzlich anerkannt. Der Darlehensgeber kann sich daher ebenso wenig wie ein Vermieter von Wohnraum dem durch die Veränderung der Lebensumstände erzwungenen Wunsch des Vertragspartners nach Entlassung aus dem Vertrag unter Angebot einer gleichermaßen geeigneten Ersatzperson widersetzen. Beim Immobilienverbraucherkreditvertrag ist dies der Erwerber der Immobilie, der sie in ähnlicher Weise übernimmt wie ein Ersatzmieter den gemieteten Wohnraum.

## Rechtswahlklauseln bei Ryanair, easyJet & Co. im Lichte europäischer Transparenzanforderungen

Von RA Wolfgang Tiede, LL.M., München, Ella Bergel, Berlin, und Marie Krannich, Göttingen\*

*So selbstverständlich wie das Fliegen sind heutzutage auch Annullierungen und Verspätungen von Flügen. Rechtswahlklauseln sollen es den Passagieren erschweren, über die Fluggastrechte-Verordnung hinausgehende Schadensersatzansprüche, etwa für nicht stornierbare Hotelübernachtungen, geltend zu machen. Höchst umstritten ist die Vereinbarkeit solcher Klauseln mit dem in Art. 5 Satz 1 Klausel-Richtlinie verankerten Transparenzgebot. Im Falle der Unwirksamkeit einer Rechtswahlklausel könnten sich Ansprüche aus §§ 280 ff. BGB ergeben.*

### A. Problemaufriss

Im Fall der Annullierung oder erheblichen Verspätung von Flügen regelt u.a. die EU-Fluggastrechte-Verordnung<sup>1</sup> Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste. Die Wahrnehmung dieser Rechte sowie die mögliche Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzforderungen wird jedoch insbesondere durch die uneindeutige Formulierung der EU-Regulierungen in diesem Bereich erschwert, welche seit Jahren zu unklaren und widersprüchlichen Urteilen nationaler Gerichte im Reiserecht und damit einhergehend zu rechtlicher Ungewissheit für Verbraucher\*innen führt. Verfahren vor dem EuGH werden oftmals gütlich beigelegt, um aus Sicht der Luftbeförderer nachteilige, weil Verbraucherschutz fördernde, grundsätzliche Entscheidungen zu vermeiden.<sup>2</sup>

So stellt sich aktuell die umstrittene Frage, ob bzw. wie Fluggesellschaften Rechtswahlklauseln wirksam in Luftbeförderungsverträge einbeziehen können. Solche Klauseln sind Aus-

druck der Vertragsfreiheit und sollen für Klarheit in Verträgen mit Auslandsbezug sorgen.<sup>3</sup> Sie bestimmen das für den Vertrag anzuwendende nationale Recht, sodass dies nicht über die Kollisionsregeln der nationalen Rechtsordnungen und der EU-Regelungen bestimmt werden muss. Die Rechtswahlklauseln werden jedoch nicht wie unter gleichberechtigten Vertragspartnern ausgehandelt, sondern von den Beförderern in ihren AGB vorgegeben. Dabei wählen diese vorzugsweise das Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz haben.

Im Folgenden wird die Wirksamkeit einer Rechtswahlklausel anhand des Beispiels der AGB der easyJet Airline Company Limited überprüft und es werden die Rechtsfolgen der Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit aufgezeigt.

In den easyJet-AGB war bis zum 29.09.2019 unter anderem folgende Klausel zu finden:

#### Art. 29

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen des Abkommens, einschlägiger Gesetze, staatlicher Vorschriften oder Regelungen gilt folgendes:

(a) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Beförderungen, zu deren Durchführung wir uns verpflichten

\* RA Wolfgang Tiede, LL.M. ist u. a. Dozent an der Hochschule München. Zuvor war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Östrecht von Professor Dr. Dr. h. c. Martin Fincke an der Universität Passau tätig. Ella Bergel ist Studentin der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Marie Krannich ist Rechtsreferendarin am Landgericht Göttingen.

1 Verordnung (EG) Nr. 261/2004.

2 So geschehen etwa mit dem Vorlagebeschluss des AG Nürnberg RRA 2019, 36.

3 MünchKommBGB/Martiny, 7. Aufl. 2018, Rom I-VO, Art. 3 Rn. 8.

(für Sie und/oder Ihr Gepäck), gilt das Recht von England und Wales. (...)

Eine solche Rechtswahl kann Nachteile für den Verbraucher begründen. Sie kann einen entscheidenden Einfluss auf die Beanspruchung von Rechtsschutz nehmen, denn die Verbraucher\*innen vermögen ihre Rechte nach einer ihnen fremden Rechtsordnung – ohne Rechtsrat – kaum zu beurteilen und könnten folglich von der Durchsetzung der ihnen zustehenden Rechte – auch wegen der mit dem Rechtsrat verbundenen Kosten<sup>4</sup> – abgeschreckt werden.<sup>5</sup>

## B. Wirksamkeit der Rechtswahlklausel

### I. Freie Rechtswahl?

Gem. Art. 3 der europäischen Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)<sup>6</sup> können die Parteien das für ihren Vertrag geltende Recht grundsätzlich frei wählen. Dies gilt gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Rom-I-VO grundsätzlich auch für Verbraucherverträge. Einschränkungen bestehen gem. Art. 5 Rom-I-VO jedoch für Personenbeförderungsverträge. Gem. Art. 5 Abs. 2 Uabs. 2 Rom-I-VO kann in solchen Verträgen nur das Recht des Staates gewählt werden, a) in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder b) in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder c) in dem der Beförderer seine Hauptverwaltung hat oder d) in dem sich der Abgangsort befindet oder e) in dem sich der Bestimmungsort befindet.

Verträge über einen Flug mit easyJet sind Personenbeförderungsverträge, sodass die Rechtswahl hier gem. Art. 5 Abs. 2 Uabs. 2 Rom-I-VO eingeschränkt ist. Der Firmensitz von easyJet befindet sich in der Nähe von London, sodass die Wahl des Rechts von England und Wales der Einschränkung gerecht wird.

Normalerweise werden Verbraucher\*innen noch von dem besonderen Regime des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Rom-I-VO geschützt, wonach bei einem Vergleich zwischen den zwingenden Verbraucherschutzregeln des gewählten und des objektiv geltenden Rechts stets die für den Verbraucher im konkreten Fall günstigere Regelung anzuwenden ist.<sup>7</sup> Dies gilt gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. b Rom-I-VO (mit Ausnahme von Pauschalreiseverträgen) jedoch gerade nicht für Personenbeförderungsverträge. Sachlich ist diese Ausnahme vom Günstigkeitsvergleich schwer zu begründen und wohl der erfolgreichen Lobbyarbeit der Beförderungsunternehmen geschuldet.<sup>8</sup>

### II. Einbeziehung der Rechtswahlklausel in den Vertrag

Hinsichtlich des Zustandekommens und der Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung im Übrigen verweist Art. 3 V i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Rom-I-VO auf die gewählte Rechtsordnung. Nach dem Recht von England und Wales ist für die wirksame Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausreichend, wenn der Vertragspartner vor Vertragsschluss derart auf die AGB hingewiesen wird, dass er in zumutbarer Weise von ih-

nen Kenntnis erlangen kann.<sup>9</sup> Dies ist bei der Buchung eines Fluges im Onlineportal von easyJet grundsätzlich der Fall.

### III. Verstoß gegen die Klausel-RL

Als vorformulierte Rechtswahlklausel in Verbraucherverträgen ist Art. 29 der easyJet-AGB jedoch zusätzlich an den, gegenüber der Rom-I-VO gemäß Art. 23 Rom-I-VO als *lex specialis* vorrangigen Bestimmungen der Klausel-Richtlinie<sup>10</sup> zu messen.<sup>11</sup> Diese EU-Richtlinie setzt Mindeststandards für das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und will den Verbraucher schützen.<sup>12</sup>

Im Gegensatz zur allgemein gültigen und unmittelbar wirksamen Rom-I-Verordnung entfaltet die Klausel-Richtlinie erst durch ihre Umsetzung in nationales Recht Wirksamkeit (vgl. Art. 288 Abs. 3 AEUV). Die Umsetzung der Klausel-RL im Vereinigten Königreich ist in dem am 01.10.2015 in Kraft getretenen Consumer Rights Act 2015 zu finden, welcher das bis dahin stark zersplitterte britische Verbraucherkaufrecht und sonstige Elemente des Verbraucherrechts zusammenfasst.<sup>13</sup>

#### 1. Inhaltskontrolle

Vertragsklauseln, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurden, sind gem. Art. 3 Abs. 1 Klausel-RL als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen.

In Section 62 des Consumer Rights Act 2015 wurde diese Definition in nationales Recht umgesetzt.

Ein ungerechtfertigtes Missverhältnis könnte hier vorliegen, weil das Unternehmen easyJet durch die von ihm gestellte Klausel das Recht seines Sitzstaates wählt, ohne die Belange der Verbraucher\*innen zu beachten. Fraglich ist jedoch, ob die Rechtswahl überhaupt einer Inhaltskontrolle unterliegt. Da die Rechtswahl jedoch schon durch Art. 5 Abs. 2 Uabs. 2 Rom-I-VO auf fünf Fälle beschränkt ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Auswahl aus diesen fünf Fällen im Ergebnis zulässig ist.<sup>14</sup> Durch eine tiefergehende Inhaltskontrolle würde die Regelung des Art. 5 Abs. 2 Uabs. 2 Rom-I-VO konterkariert. Die Rechtswahl unterliegt daher lediglich einer Einbeziehungs- und gerade keiner Inhaltskontrolle.

4 Micklitz/Rott, in: Dausen/Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 48. EL (Juli 2019), H.V. Rn. 793; anklingend in Erwägungsgrund (5) der Klausel-Richtlinie (93/13/EWG), ABl. 1993, L 95/29.

5 Mankowski, NJW 2016, 2705 (2707).

6 Verordnung (EG) Nr. 593/2008.

7 StaudingerBGB/Magnus, Internationales Vertragsrecht 1, 16. Aufl. 2016, Art. 6 Rom I-VO, Rn. 4; Mankowski, NJW 2016, 2705.

8 Mankowski, RRA 2014, 118 (119).

9 Vgl. AG Hamburg v. 23.03.2019, Az. 23a C 416/17.

10 Richtlinie 93/13/EWG.

11 EuGH NJW 2016, 2727 (*Amazon EU Sàrl*); vgl. Mankowski, NJW 2016, 2705 f.

12 Präve, in: v. Westphalen/Thüsing, VerbrR/AGB-Klauselwerke, Rn. 356.

13 Keller, Consumer Rights Act 2015: Das neue britische Verbraucherschutzrecht, abrufbar unter: <https://www.it-recht-kanzlei.de/consumer-rights-act-2015-britisches-verbraucherschutzrecht.html>.

14 Mankowski, RRA 2014, 118 (121).

## 2. Transparenzkontrolle

Es ist jedoch eine Kontrolle der Rechtswahlklausel am Maßstab des in Art. 5 Satz 1 Klausel-RL verankerten Transparenzgebotes nach Maßgabe der Umsetzung durch den Consumer Rights Act möglich, denn eine von Art. 5 Satz 1 Klausel-RL geforderte ausreichende Klarheit und Verständlichkeit der Klausel ist als eine Frage des wirksamen Zustandekommens der Einigung i.S.d. Art. 3 Abs. 5 Rom-I-VO anzusehen.<sup>15</sup> Der Consumer Rights Act 2015 bestimmt in section 68: Eine Klausel ist transparent, wenn sie in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst und lesbar ist.

Zwar erweckt Art. 29 easyJet-AGB auf den ersten Blick den Anschein hinreichender Transparenz, da die Klausel klar und unzweideutig die Anwendbarkeit des Rechts von England und Wales festlegt und allein die Unkenntnis des Verbrauchers über den Inhalt des gewählten Rechts keine Intransparenz begründet.<sup>16</sup>

Nach seinem Sinn und Zweck ist das Transparenzgebot jedoch zugleich ein Informationsgebot und verbietet Vertragsklauseln, welche dem Verbraucher eine falsche Vorstellung über seine Rechte suggerieren. Aufgrund des zu Lasten des Verbrauchers bestehenden Informationsgefälles hat der Gewerbetreibende den Verbraucher daher über bindende Rechtsvorschriften zu unterrichten, welche die Wirkungen einer Rechtswahlklausel beschränken.<sup>17</sup>

a) *Fehlender Hinweis auf die Beschränkung der Rechtswahlmöglichkeiten* Eine Verletzung des Transparenz- und Informationsgebots könnte hier darin zu sehen sein, dass Art. 29 der easyJet-AGB nicht auf die Beschränkung der Rechtswahl auf die in Art. 5 Abs. 2 Uabs. 2 Rom-I-VO genannten Rechtsstatuten hinweist.

Parallelen könnten hier aus der Rechtsprechung des EuGH zum Günstigkeitsprinzip des Art. 6 Abs. 2 Rom-I-VO gezogen werden. Der EuGH hat bzgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Rom-I-VO entschieden, dass eine Rechtswahlklausel in den AGB eines Unternehmers dann gegen Art. 3 Abs. 1 Klausel-RL verstößt, wenn der Verbraucher nicht auf das Günstigkeitsprinzip des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Rom-I-VO hingewiesen wird, da hierdurch der Eindruck vermittelt wird, auf den Vertrag sei nur das ausdrücklich gewählte Recht anwendbar, obwohl nach Art. 6 Abs. 2 Rom-I-VO auch die zwingenden verbraucherschützenden Bestimmungen des Rechts gelten, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre.<sup>18</sup>

Ob sich diese Rechtsprechung auch auf den Anwendungsbe- reich des Art. 5 Abs. 2 Rom-I-VO übertragen lässt, ist jedoch umstritten.

Nach Ansicht etwa des OLG Frankfurt in einer Entscheidung aus dem Jahr 2018<sup>19</sup> ist ein Hinweis auf Art. 5 Abs. 2 Rom-I-VO in der Rechtswahlklausel nicht erforderlich. Die vom EuGH aufgestellten Grundsätze seien mangels Strukturähnlichkeit und aufgrund der unterschiedlichen Anwendungsbereiche von Art. 6 Abs. 2 Rom-I-VO und Art. 5 Abs. 2 Rom-I-VO nicht gleichermaßen auf Personenbeförderungsverträge übertragbar, da bei diesen die Anwendung des Günstigkeitsprinzips gem. Art. 6 Abs. 4 lit. b Rom-I-VO ausgeschlossen ist (s.o.). Art. 5 Abs. 2

Rom-I-VO enthalte gerade keine mit dem Günstigkeitsprinzip aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Rom-I-VO vergleichbaren Ausnahmen der Geltung der Rechtswahlklausel, sondern erkläre jede zur Auswahl gestellte Rechtsordnung als in räumlicher Hinsicht nicht unfair oder überraschend und als einer eventuell schwächeren Partei zumutbar. Das Erfordernis der Information des Fluggastes über die eingeschränkte Wahlmöglichkeit des Art. 5 Abs. 2 Uabs. 2 Rom-I-VO liefe letztlich auf eine sinnlose Wiederholung des Gesetzestextes als Rechtsgrundlage für die vorgenommene Rechtswahl hinaus.<sup>20</sup>

Die Vorinstanz, das LG Frankfurt a.M.<sup>21</sup>, hat hingegen eine sinngemäße Übertragbarkeit der EuGH-Rechtsprechung auf Art. 5 Abs. 2 Uabs. 2 Rom-I-VO angenommen, da beide Normen dem Verbraucherschutz dienen und somit eine vergleichbare Interessenlage vorliege. Eine Rechtswahlklausel müsse daher unter Berücksichtigung des zum Nachteil des Verbrauchers bestehenden Informationsgefälles und zur Gewährleistung des angemessenen Schutzniveaus für zu befördernde Personen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Klausel-RL auf die Einschränkung der Rechtswahlmöglichkeit hinweisen und dem Verbraucher dadurch die Überprüfungsmöglichkeit geben, ob das gewählte Recht auch ein wählbares Recht gemäß Art. 5 Abs. 2 Uabs. 2 Rom-I-VO ist.<sup>22</sup> Da Art. 29 der easyJet AGB lediglich auf das Recht von England und Wales verweist, ohne auf die Rechtswahlbegrenzung des Art. 5 Abs. 2 Uabs. 2 Rom-I-VO hinzuweisen, wäre demnach ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Klausel-RL sowie das Informationsgebot des Art. 5 Satz 1 Klausel-RL gegeben.

Der letztgenannten Auffassung ist zu folgen. Zwar ändert ein Verweis auf die Beschränkung der Rechtswahl nach Art. 5 Abs. 2 Uabs. 2 Rom-I-VO nichts an dem gewählten Rechtsstatut – anders als nach dem Günstigkeitsprinzip des Art. 6 Abs. 1 Rom-I-VO, wonach u.U. auch ein anderes Recht gelten kann.<sup>23</sup> Auch könnten Klauseln, die der Hinweispflicht genügen, komplexer und eventuell für den Verbraucher schwerer zu überblicken sein.<sup>24</sup>

Dieser Konflikt zwischen Transparenz und Vollständigkeitsstreben ist jedoch zum Schutz des Verbrauchers zugunsten der umfangreichen Informationspflichten zu entscheiden, da hierdurch ein Ausgleich der Informationsasymmetrien zwischen Verbraucher\*innen und Unternehmer\*innen möglich ist und sowohl die Wahrscheinlichkeit als auch die Effektivität der Rechtswahrnehmung gesteigert wird. Zudem können weitreichende Informationen über die Rechtslage den Abschreckungs- und Einschüchterungseffekt mindern, den Rechtswahlklauseln

15 *Mankowski*, RIW 1993, 454 f.; *Rieländer*, RIW 02/2017, 28 (34).

16 *Rieländer*, RIW 02/2017, 28 (35); *Mankowski*, RRA 2014, 118 (122).

17 *Pfeiffer*, in: *Grabitz/Hilf*, 40. Aufl. 2010, Art. 5 Rn. 10; so auch EuGH NJW 2016, 2727 (*Amazon EU Sàrl*).

18 EuGH NJW 2016, 2727 (*Amazon EU Sàrl*).

19 OLG Frankfurt a. M. MDR 2019, 339.

20 OLG Frankfurt a. M. MDR 2019, 339 (340); vgl. auch AG Königs Wusterhausen v. 10.10.2017, Az. 4 C 2034/17; AG Hamburg v. 23.03.2019, Az. 23a C 416/17; *Mankowski*, RRA 2014, 118 ff.

21 LG Frankfurt a. M., ZIP 2018, 1132.

22 LG Frankfurt a. M., ZIP 2018, 1132 (1133); Erwägung (32) zur Rom-I-VO (L 177/6); vgl. auch *Mankowski*, NJW 2016, 2705 (2707); offenlassend *Staudinger*, RRA 2016, 209.

23 *Staudinger*, jM 2019, 134 (135).

24 *Mankowski*, RRA 2014, 118 (123); *Pfeiffer*, FS E. Lorenz, 2014, 843 (859 f.).



durch den Verweis auf ein für den Verbraucher fremdes Recht ausüben.<sup>25</sup>

Der fehlende Hinweis auf die Kollisionsnorm des Art. 5 Abs. 2 Uabs. 2 Rom-I-VO in Art. 29 der easyJet-AGB stellt mithin einen Verstoß gegen Art. 5 Satz 1 Klausel-RL in seiner Umsetzung im Consumer Rights Act 2015 dar.

b) *Fehlender Hinweis auf die Geltung der Fluggastrechte-VO*  
Auch wenn man der Ansicht des OLG Frankfurt a. M. folgt und den fehlenden Hinweis auf Art. 5 Abs. 2 Uabs. 2 Rom-I-VO für unbeachtlich hält, liegen noch andere Kriterien vor, welche die Rechtswahlklausel als irreführend und intransparent erscheinen lassen.

So könnte Art. 29 easyJet-AGB zudem nicht hinreichend transparent hinsichtlich der Geltung der Fluggastrechteverordnung sein. Diese ist innerhalb ihres Anwendungsbereiches unabdingbar und hat gemäß Art. 23 Rom-I-VO Vorrang vor der Rom-I-VO und somit auch vor den darin enthaltenen Kollisionsnormen.<sup>26</sup>

Unter dem in Art. 29 easyJet-AGB erwähnten „Abkommen“ sind im Lichte der in Art. 1 der AGB vorgenommenen Begriffsbestimmungen lediglich das Montrealer Übereinkommen<sup>27</sup> sowie das Warschauer Abkommen<sup>28</sup> zu verstehen. Die Begriffe „einschlägige Gesetze“ und „Regelungen“ werden hingegen nicht legal definiert, sodass es der Interpretation des Lesers überlassen bleibt, was er unter „Gesetzen“ und „Regelungen“ versteht und welche Gesetze er für einschlägig erachtet.<sup>29</sup> Dies ist natürlich zu unbestimmt und daher intransparent.

Zudem kann zwar das für anwendbar erklärte nationale Recht das höherrangige europäische Recht niemals begrenzen. Dieser Umstand ist einem juristischen Laien jedoch nicht bewusst. Vielmehr wird entgegen Art. 15 Fluggastrechte-VO durch die Rechtswahlklausel suggeriert, dass sich auch die Ansprüche des Verbrauchers im Fall der Flugannullierung oder erheblichen Verspätung am nationalen Recht von England und Wales orientieren. Um dieser Irreführung des Verbrauchers entgegenzuwirken, hätte easyJet daher klarstellen müssen, hinsichtlich welcher formularvertraglich regelbarer Rechtsbereiche die Rechtswahlklausel Anwendung finden soll.<sup>30</sup> Der Vorwurf liegt somit auch darin, dass die Klausel zu viel Eindeutigkeit und abschließliche Anwendbarkeit des gewählten Rechts andeutet.<sup>31</sup>

Die Rechtswahlklausel erweist sich mithin auch im Hinblick auf den fehlenden Hinweis auf die Fluggastrechte-VO als intransparent i.S.d. Art. 5 Satz 1 Klausel-RL.

Dies wird dadurch bestätigt, dass easyJet seit dem 30.09.2019 eine neue Version seiner AGB verwendet, in denen es heißt:

Sofern vom anwendbaren Recht (einschließlich der Übereinkommen und der Verordnung EU261, sofern zutreffend) nichts anderes bestimmt ist:

1. unterliegen diese Bedingungen und alle Dienstleistungen, die wir Ihnen gemäß diesen Bedingungen erbringen, einschließlich bezüglich Ihrer Person und/oder Ihres Gepäcks, den Gesetzen von England und Wales; [...]

Mit der Verordnung EU261 ist eben die Fluggastrechteverordnung gemeint. EasyJet hat also auf die verbraucherfreundliche Ansicht in Rechtsprechung und Lehre reagiert und seine AGB angepasst; andere Billigairlines, wie etwa Ryanair, noch nicht.

Spannend bleibt, wie sich die Situation nach dem Brexit darstellen wird. Nach derzeitiger Rechtslage bleibt die Fluggastrechte-VO aufgrund autonomer Entscheidung des britischen Gesetzgebers durch den *EU Withdrawal Act 2018* zwar grundsätzlich als nationales Gesetz in Kraft, kann jedoch – wie jedes nationale Gesetz – später geändert werden. Nach dem Wortlaut ihres Art. 3 Abs. 1 gilt die Verordnung zudem nur für Flüge, die in einem EU-Mitgliedstaat starten und solche, die in einem EU-Mitgliedstaat landen, wenn sie von einer EU-Fluggesellschaft durchgeführt werden. Da Großbritannien nach dem Brexit nicht mehr zur EU gehört, könnten Passagiere die Rechte nach der Fluggastrechte-VO nur für Flüge geltend machen, die von einem EU-Mitgliedstaat nach Großbritannien gehen, und für Flüge von Großbritannien aus nur noch, wenn sie von einer EU-Fluggesellschaft durchgeführt werden. EasyJet gehört gerade nicht dazu.

### C. Ansprüche der Fluggäste bei Verspätung oder Annullierung des Fluges

Bekannterweise ergeben sich bei Nichtbeförderung, Flugannullierung oder Flugverspätung Ansprüche der Fluggäste in erster Linie aus der Fluggastrechte-VO.

Soweit die Parteien keine (wirksame) Rechtswahl getroffen haben, können in Deutschland lebende Passagiere mit inländischem Abgangs- oder Bestimmungsort gem. der dann geltenden Kollisionsnorm des Art. 5 Abs. 2 Uabs. 1 Rom-I-VO zudem Ansprüche aus deutschem Recht geltend machen, insbesondere Schadensersatzansprüche gem. §§ 280 ff. BGB i.V.m. dem Luftbeförderungsvertrag nach §§ 631 ff. BGB. Dies ist insbesondere bei Kosten für nicht stornierbare Hotelbuchungen am Zielort interessant, die von der Fluggastrechte-VO nicht abgedeckt werden. Allerdings müssen sich die Passagiere nach dem im Schadensrecht allgemein gültigen Prinzip der Vorteilsausgleichung auf die vertraglichen Schadensersatzansprüche denjenigen Betrag anrechnen lassen, den sie aufgrund von Ansprüchen nach der Fluggastrechte-VO erhalten.<sup>32</sup> Ein u.U. aufwendiges Vorgehen gegen die Fluggesellschaft in diesem Sinne mit Nachweis der einzelnen Schadenspositionen macht daher nur Sinn, wenn der konkrete materielle Schaden die Pauschale nach der Fluggastrechte-VO übersteigt. Des Weiteren gilt das Montrealer Übereinkommen bei Schadensersatzansprüchen aufgrund Personen-, Gepäck- oder Verspätungsschäden bei nationalen oder internationalen Flügen einer EU-Fluggesellschaft.

25 EuGH, Schlussantrag des *Generalanwalts Saugmandsgaard Øe* vom 02.06.2016 zu NJW 2016, 2727 (*Amazon EU Sârl*) = BeckRS 2016, 81107, Rn. 97; vgl. auch BGH GRUR 2013, 421 (425) zur Rechtswahl bei einer pharmazeutischen Beratung über Call-Center; *Mankowski*, in: *Studien-Gesellschaft für Wirtschaft und Recht* (Hrsg.), *Internet und Recht*, 2002, 191 ff. (208); *Mankowski*, NJW 2016, 2705 (2707).

26 *Mankowski*, RRA 2014, 118 (123).

27 Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr v. 28.05.1999, kurz: *Montrealer Übereinkommen*.

28 Warschauer Abkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr v. 12.10.1929.

29 Vgl. *Staudinger*, jM 2019, 134 (136).

30 Vgl. AG Bremen RRA 2014, 95.

31 *Mankowski*, NJW 2016, 2705 (2706).

32 BGH NJW 2020, 40 m. Anm. *Tonner*.

## D. Fazit

Dieser Aufsatz stellt einen möglichen und den für Verbraucher\*innen günstigsten Umgang mit Rechtswahlklauseln in Flugbeförderungsverträgen dar. Das Transparenzgebot in Art. 5 Klausel-RL wird verbraucherschuttfreundlich weit ausgelegt und verlangt daher die explizite Nennung der die Zulässigkeit der Rechtswahl begründenden und zugleich beschränkenden Norm, hier Art. 5 Abs. 2 Uabs. 2 Rom-I-VO, sowie den vollständigen Verweis auf zwingend geltendes Recht, insbesondere die Fluggastrechte-VO. Fehlt dies, wird die Rechtswahlklausel nicht wirksam in den Vertrag einbezogen. Die Ansprüche und Rechte des Fluggastes richten sich dann mangels Rechtswahl grundsätzlich nach Art. 5 Abs. 2 Uabs. 1 Satz 1 Rom-I-VO, wonach das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des oder der Beförderten maßgeblich ist, sofern sich in diesem Staat auch der Abgangs- oder der Bestimmungsort des Passagiers befindet. Für Flüge von Menschen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, von oder nach Deutschland gilt somit deutsches Recht. Befindet sich der Abgangs- und Bestimmungsort jedoch in einem anderen Staat, ist gem. Art. 5 Abs. 2 Uabs. 1 Satz 2 Rom-I-VO das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer i.S.d. Art. 19 Rom-I-VO seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei einem Flug eines Menschen mit Wohnsitz in Deutschland von London nach New York mit easyJet könnte daher wiederum das Recht von England und Wales anzuwenden sein.

Aus der Vielzahl sich widersprechender Gerichtsurteile lässt sich jedoch erkennen, dass Verbraucher\*innen bei einer Klage gegen Flugunternehmen immer noch eine andere Rechtsauffassung befürchten müssen. Zwar haben insbesondere die unteren Instanzen der deutschen Gerichtsbarkeit den Gebrauch solcher Rechtswahlklauseln für unzulässig erachtet.<sup>33</sup> Jedoch stehen dem wiederum auch aktuelle Urteile zugunsten der Wirksamkeit der Rechtswahlklauseln von Fluggesellschaften entgegen.<sup>34</sup> Der EuGH sollte daher in Zukunft für Rechtssicherheit sorgen und die europarechtlichen Anforderungen an Rechtswahlklauseln in Flugbeförderungsverträgen, insbesondere die Auslegung von Art. 3 und 5 Klausel-RL, abschließend klären. Für alle Beteiligten einfacher und vor allem für die Verbraucher\*innen befriedigender wäre jedoch eine Abschaffung der Sonderregelungen für Fluggesellschaften wie dem Art. 6 Abs. 4 lit. b Rom-I-VO durch den EU-Gesetzgeber. Dies ist aufgrund deren starker Lobby jedoch eher eine Utopie.

Bis dahin gilt es für deutsche Gerichte mit jedem weiteren Urteil die Rechtsprechung in Richtung umfassenden Verbraucherschutzes zu verfestigen und Flugunternehmen nicht mehr die Chance zu geben, Kunden von der Wahrnehmung ihrer Ansprüche abzuschrecken.

33 LG Frankfurt a.M. ZIP 2018, 1132; AG Bremen RRA 2014, 95; vgl. auch in Frankreich: *CA Bastia*, *Revue de droits des transports* – Juin 2011 n° 6, S. 16; in Spanien: *Juzgado de lo Mercantil n° 5 de Madrid*, *Urt. v. 30.09.2013* – *Sentencia n° 113/13*.

34 OLG Frankfurt a.M. MDR 2019, 339; KG Berlin WRP 2013, 1058; AG Hamburg v. 23.03.2019, Az. 23a C 416/17.

# Zuständigkeiten der „Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstellen“ in der Liste des BfJ: Irreführung statt Vademecum

Von Prof. Dr. Günter Hirsch, Versicherungsombudsmann a. D., Präsident des Bundesgerichtshofs a. D., Berlin

## A. Die Liste der Verbraucherschlichtungsstellen

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) führt nach § 33 Abs. 1 i. V. mit § 32 Abs. 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG)<sup>1</sup> als „Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung“ eine Liste der Verbraucherschlichtungsstellen i. S. von § 2 Abs. 1 VSBG. In dieser Liste sind Angaben zur Zuständigkeit zu machen, insbesondere wird die Nennung der „Wirtschaftsbereiche, die von der Tätigkeit der Einrichtung erfasst werden“, verlangt (§ 2 i. V. m. § 1 Nr. 5 VSBInfoV). Diese Nennung beruht auf entsprechenden Angaben der Schlichtungsstelle im Antrag auf Anerkennung. Die deutsche Umsetzung weicht zwar insoweit von der Formulierung in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 e) der AS-Richtlinie<sup>2</sup> ab, als dort in der Liste die Angabe der „Sektoren und Kategorien der Streitigkeiten, die von jeder AS-Stelle abgedeckt werden“, gefordert wird. Diese sprachliche Abweichung hält sich jedoch

im Rahmen des Spielraums, der den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien zusteht. Das BfJ publiziert die Liste der Verbraucherschlichtungsstellen, die der EU-Kommission zu übermitteln ist, in jeweils aktualisierter Fassung (§ 33 Abs. 1 Satz 3 VSBG). Dies dient in erster Linie den Interessen der Verbraucher und soll ihnen ermöglichen, schnell und einfach die für eine bestimmte Streitigkeit zuständige Schlichtungsstelle aufzufinden.<sup>3</sup> Die Liste des BfJ hat somit vorrangig eine Lotsenfunktion.

1 In der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 30.11.2019, BGBl. 2019 I, 1942.

2 Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 21.05.2013, ABl. L 165/63.

3 Siehe etwa Erwägungsgrund 47 zu der in Fn. 2 genannten Richtlinie.